

Sozialdienst Oberes Homburgertal



Vertrag über das Dienstleistungsangebot betreffend Fallbearbeitung im Bereich der Sozialhilfe zwischen der Gemeinde Buckten und der Gemeinde Häfelfingen

A. Ingress

Die Organisation der Sozialhilfe ist im Kanton Basel-Landschaft eine Gemeindeaufgabe. Die Sozialhilfebehörden vollziehen die Gemeindeaufgaben des Sozialhilfegesetzes.

Das Kantonale Sozialamt (KSA BL) vollzieht die Kantonsaufgaben des Sozialhilfegesetzes. Es ist zuständig für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) und verkehrt mit den zuständigen ausserkantonalen und ausländischen Stellen.

Die fachgerechte Beratung und Betreuung der hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen ist Aufgabe der Gemeinde und kann durch die Einrichtung von Sozialdiensten oder durch den Beizug von qualifizierten Stellen und Personen sichergestellt werden. Die Gemeinde Buckten ist bereit, für weitere Gemeinden diese Aufgabe zu den in diesem Vertrag geregelten Bedingungen zu übernehmen. Sie führt dazu einen Sozialdienst unter dem Namen Sozialdienst Oberes Homburgertal.

Die Gemeinde Häfelfingen beauftragt – gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen – die Gemeinde Buckten mit der Sicherstellung dieser Aufgabe gemäss den nachfolgenden Konditionen.

B. Vertragsbestimmungen

1. Rahmenbedingungen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Ziele, Aufgaben und Leistungen zwischen den Parteien und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Leistungen fest.

1.2. Grundlagen

- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (Gemeindegesezt, GemG, SGS 180)
- Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850)
- Sozialhilfeverordnung vom 25.09.2001 (SHV, 850.11)
- Kantonale Asylverordnung vom 16.10.2004 (kAV, 850.19)
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977
- Handbuch Sozialhilfe Baselland
- Grundsatzentscheide der Sozialhilfebehörden (nachfolgend SHB)
- Spesenreglement/ Tarifordnung Gemeinde Buckten
- Mietzinsgrenzwerte der SHB Häfelfingen
- FEB- und Mietzinsreglement der Gemeinde Häfelfingen

1.3. Zielgruppe

Die Zielgruppe setzt sich aus Personen zusammen, welche in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Häfelfingen fallen.

1.4. Zusammenarbeit

Die strategische Verantwortung und die Beschlussfassung über Unterstützungsleistungen verbleiben bei der Sozialhilfebehörde Häfelfingen.

Die operative Umsetzung erfolgt durch den Sozialdienst Oberes Homburgertal im Rahmen dieses Vertrages.

1.5. Haftung

Die Gemeinde Buckten haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die fachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Die Entscheidungskompetenz verbleibt bei der Sozialhilfebehörde Häfelfingen. Für deren Beschlüsse übernimmt die Gemeinde Buckten keine Haftung.

2. Leistungen der Gemeinde Buckten

2.1. Geschäftsstelle

Der Standort des Sozialdienstes wird durch den Gemeinderat Buckten festgelegt. Der Sozialdienst erledigt seine Geschäftstätigkeiten in Buckten, sofern sie nicht ausschliesslich nur in Häfelfingen erfolgen können. Der Sozialdienst kann bei Bedarf Sprechstunden in der Gemeinde Häfelfingen durchführen. Umfang und Frequenz werden zwischen den Parteien vereinbart. Ein Anspruch auf Entschädigung für die Raummiete entsteht dadurch nicht.

2.2. Umfang

Die Gemeinde Buckten stellt im Auftrag der Gemeinde Häfelfingen die fachgerechte Beratung, Betreuung, Unterstützung sowie die Administration und das Rechnungswesen für die gemäss Ziffer 1.3. dieses Vertrages genannten Personen der Gemeinde Häfelfingen zu den nachstehenden Konditionen zur Verfügung. Die Gemeinde Buckten übernimmt in diesem Rahmen die Haftung für die ihr übertragenen Aufgaben.

2.3. Beratung und Begleitung

Die Beratung, Begleitung und Unterstützung beruht auf dem Respekt gegenüber Menschen aus allen Erdteilen und umfasst insbesondere die jederzeitige Achtung und Wahrung der Grundrechte und Rechtsansprüche der hilfeschuchenden Personen gemäss Verfassung und Gesetz.

Im Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe beinhaltet dies die Fallführung, Abklärung, Integrationsplanung, Geltendmachung von Rechtsansprüchen, Antragstellung an die Sozialhilfebehörde (SHB) und die Ausführung der SHB-Beschlüsse.

Bei der nichtgesetzlichen Sozialarbeit beinhaltet dies die Fallführung, Vermittlung von Finanz- und Sachhilfen, Triage, Prävention, fachliche Begleitung von freiwilligen Heimplatzierungen (ohne KESB-Massnahmen) und die freiwillige Lohn- und Rentenverwaltung.

2.4. Unterstützungsleistungen

Die finanziellen Unterstützungsleistungen richten sich nach den kantonalen Vorgaben, den Beschlüssen und Grundsatzentscheiden zu den situationsbedingten Leistungen der SHB Häfelfingen.

2.5. Administration

Der Sozialdienst Oberes Homburgertal ist verantwortlich für die administrative Führung der Falldokumentation (KLIBnet), die Vorbereitung der Fälle für die Sitzungen der Sozialhilfebehörde Häfelfingen, die Klientenbuchhaltung sowie das Reporting (Gemeinde Häfelfingen, Sozialhilfestatistik BFS, Quartalsabrechnungen an den Kanton).

Die Gemeinde Buckten stellt die notwendige IT-Infrastruktur und Räumlichkeiten zur Verfügung.

2.6. Personal

Die Gemeinde Buckten verpflichtet sich, fachlich und sozial kompetentes Personal entsprechend der Funktion anzustellen und zu fördern. Die Anstellung und Entlohnung richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Basel-Landschaft.

2.7. Reporting

Für die Bewirtschaftung dieser Leistungsvereinbarung ist die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Buckten zuständig. Der Sozialdienst Oberes Homburgertal informiert die Gemeinde Häfelfingen mindestens zweimal jährlich über:

- Anzahl Dossiers
- Entwicklung der Fallkosten
- besondere Entwicklungen
- relevante organisatorische Änderungen

2.8. Informationen

Die Parteien (Gemeinde Buckten und Häfelfingen) treffen sich nach Absprache regelmässig zum Austausch. Besondere Vorkommnisse sind der Gemeinde Häfelfingen und der Sozialhilfbehörde Häfelfingen umgehend mitzuteilen.

3. Finanzielle Leistungen

3.1. Kostenberechnung

Die Gesamtkosten des Sozialdienstes Oberes Homburgertal für die Erbringung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen werden verursachergerecht auf alle beteiligten Gemeinden verteilt.

c) Sockelbeitrag

Die fallunabhängigen Grundkosten werden als Sockelbeitrag pro Einwohner verrechnet. Im Sockelbeitrag enthalten sind die Kosten für Büromiete inkl. Arbeitsplatzmöblierung, IT-Arbeitsmittel sowie die Personalführung, Budgetierung und Abrechnung durch die Gemeinde Buckten als rechnungsführende Gemeinde. Im Sockelbeitrag wird auch ein Anteil von fallunabhängigen Beratungsstunden eingerechnet.

Werden wesentliche finanzielle Auswirkungen erwartet, so wird die Gemeinde Häfelfingen unverzüglich informiert.

Der Sockelbeitrag basiert auf den Einwohnerzahlen gemäss statistischem Amt BL vom 30. September des Rechnungsjahres.

c) Fallabhängige Kosten

Die fallbezogenen Kosten für Sozialarbeit inkl. Administration werden nach Anzahl Dossiers verteilt. Als Dossier gilt ein aktives Sozialhilfedossier gemäss wirtschaftlicher Sozialhilfe im Sinne des Sozialhilfegesetzes Basel-Landschaft. Freiwillige Beratungen ohne wirtschaftliche Unterstützung gelten nicht als kostenpflichtiges Dossier.

Für die Verrechnung der Fallkosten pro Dossier ist die durchschnittliche Dossieranzahl pro Jahr und Gemeinde massgebend.

c) Einmalige Einführungskosten

Für die Fallführung beschafft die Gemeinde Buckten die notwendige Software (KlibNet). Die entsprechenden Einführungskosten zur Installation inkl. Ersterfassung der Dossiers und Integration in die Umsysteme (HI Soft) wird anteilmässig pro Einwohner auf die beteiligten Gemeinden verteilt.

Die Gesamtkosten der Einführung werden der Gemeinde im ersten Betriebsjahr in Rechnung gestellt.

Bei einem vorzeitigen Vertragsaustritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge an die Investitionskosten. Wenn eine Gemeinde nachträglich dem Sozialdienst Oberes Homburgertal beitrifft, so hat sie sich entsprechend an den einmaligen Einführungskosten zu beteiligen. Als Basis dazu dienen die Einführungskosten, die über 5 Jahre abgeschrieben werden. Ab dem Jahr des Neueintrittes werden die Einführungskosten für die verbleibenden Jahre neu verteilt und die Differenz zur bisherigen Zahlung den Gemeinden

verrechnet (Beispiel erstes Betriebsjahr 2027, Beitritt Gemeinde 2029: 3 Jahre, d.h. 60% der Einführungskosten werden neu auf die Gemeinden verteilt).

3.2. Budgetprozess

Die Kostenansätze werden von der Gemeinde Buckten im Rahmen des Budgetprozesses bis Ende August mit den Vertragsgemeinden vereinbart, damit die für die Gemeinden nötigen Budgetangaben vorliegen.

3.3. Verrechnung der Kosten

Die Gemeinde Häfelfingen leistet zu Beginn jedes Quartals Akontozahlungen für die Gesamtkosten (Fallkosten und Sockelbeitrag) pro Quartal auf Basis der budgetierten Einwohnerzahl sowie der erwarteten Fallzahlen.

Eine Schlussabrechnung per Jahresende erfolgt jeweils bis spätestens Ende Februar des Folgejahres auf Grundlage der effektiv erbrachten Leistungen gemäss Ziffer 3.1.

3.4. Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung geführten Rechnungen wird eine gemeinsame Rechnungsprüfungskommission eingesetzt. Die Rechnungsprüfungskommissionen der angeschlossenen Gemeinden bestimmen dazu je eine Person aus ihrer Mitte als Mitglied der gemeinsamen Rechnungsprüfungskommission. Die gemeinsame Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Ablauf und Verlängerung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 01.01.2027 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2028 möglich.

4.2. Schlichtungsverfahren

Im Streitfall nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten, unabhängigen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

Kann keine Einigung erzielt werden, so untersteht die Beurteilung der Streitsache dem in der Sache ordentlich zuständigen Gericht.

4.3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

DIE VERTRAGSPARTEIEN:

Ort, Datum:

Für die Gemeinde Häfelfingen

Gemeindepräsident / Häfelfingen

Gemeindeschreiberin / Häfelfingen

Ort, Datum:

Für die Gemeinde Buckten

Gemeindepräsident Buckten

Gemeindeschreiberin Buckten